



# Amtsgericht Northeim

## Beschluss

### Terminbestimmung

6 K 8/24

06.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks **Aufhebung der Gemeinschaft**

soll am **Freitag, 22. Mai 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Berka Blatt 847** eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage   | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 10       | Berka     | 6    | 167/2     | Gebäude- und Freifläche,<br>Landwirtschaftsfläche,<br>Am Anger 23 | 226                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

69.000,00 €

Objektbeschreibung:

zweigeschossiges Einfamilienhaus, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Baujahr ca. 1900, Gesamtwohn-/nutzfläche 153,04 m<sup>2</sup>, Garagengebäude, Baujahr ca. 1900

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek  
Rechtspflegerin